

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1854.

N. II. Verordnung

wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 6. Januar 1854.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen im Befehl der Verordnung vom 24. October v. J. (S. 257 der Gesetz-Sammlung pro 1853) wegen Veränderung des Vereins-Zolltarifs, nach Maßgabe der beim Abschluß des Vertrags vom 4. April v. J., die Fortbauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, unter den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, wie folgt:

Vom 1. Januar 1854 an treten außer den in der Verordnung vom 24. Oct. v. J. vorgeschriebenen noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

- 1) Die in der Anmerkung zu Pos. 12. b der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.
- 2) Alte Fischerneße, altes Lauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über hannoversche und Oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über Preussische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszolle von 35 Kr. = 10 Sgr. für den Centner.
- 3) Auf den Grenzlinien von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden, gegen die unter Pos. 39 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Säden eingelassen:

a) Füllen unter einem Jahre	1 Stück	- Fl. 52½ Kr. = -	Thlr. 15 Sgr.
b) magere Ochsen,	1 Stück	4 " 22½ "	= 2 " 15 "
c) magere Kühe,	1 Stück	2 " 37½ "	= 1 " 15 "
f) magere Kinder,	1 Stück	1 " 45 "	= 1 " - "